



**Studien- und Prüfungsordnung (Satzung)
der AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt
für den Studiengang
Financial Services Management
(Bachelor of Arts)**

Nichtamtliche Lesefassung vom 1. Juli 2016

**Studien- und Prüfungsordnung (Satzung)
der AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt
für den Studiengang Financial Services Management (B. A.)**

Nichtamtliche Lesefassung vom 1. Juli 2016

Diese Lesefassung umfasst die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Financial Services Management (B. A.) vom 30. Juni 2013 mit den Änderungen durch die 1. Änderungssatzung vom 14. September 2015 und die 2. Änderungssatzung vom 2. Mai 2016.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad	3
§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen und empfehlenswerte Vorkenntnisse	3
§ 4 Studienaufbau	4
§ 5 Studienabschluss	5
§ 6 Prüfungsregelungen	5
§ 7 Prüfungsaufbau und Prüfungsspezifika	5
§ 8 Inkrafttreten	6

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

Die Hochschule gibt sich auf der Basis ihrer Grundordnung diese Studien- und Prüfungsordnung. Sie gilt für den Studiengang Financial Services Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts (im Folgenden „Studiengang“), der im Methodenverbund aus Selbstlern- und Präsenzphasen an der Hochschule durchgeführt wird. In Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge regelt sie Ziele, Inhalt und Gliederung des Studiums sowie die Grundsätze für die Durchführung von Prüfungen im Studiengang.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

(1) Der Studiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der Studiengang ist grundsätzlich auf die wissenschaftliche Weiterqualifizierung von bereits Berufstätigen ausgerichtet. Die Kombination von Selbstlern- und Präsenz-Studieneinheiten ermöglicht es, das Studium neben einer Berufstätigkeit in der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren.

(2) Der Studiengang vermittelt den Studierenden Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Medienkompetenz, Sozialkompetenz, Persönlichkeitskompetenz, Kommunikations- und Sprachkompetenz auf den Gebieten des Finanzdienstleistungsmanagements und unterstützender Wissenschaften so, dass die Studierenden

- a) zu wissenschaftsgeleitetem Arbeiten und zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden,
- b) zur Anwendung und zum Transfer ihres Wissens und Könnens auf berufspraktische Aufgaben und
- c) zur Wahrnehmung von Fach- und Führungsaufgaben auf der mittleren Managementebene bzw. in funktionsübergreifenden Projekten befähigt werden.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Ziele des Studiums erreicht hat.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen und empfehlenswerte Vorkenntnisse

(1) Der Zugang zum Studiengang nach § 1 setzt die Zugangsvoraussetzungen nach § 58 LHG voraus.

(2) Über die in § 2 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge genannten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen hinaus werden die folgenden Vorkenntnisse empfohlen:

- a) sichere Mathematikkenntnisse auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) Sprachkenntnisse in Englisch auf der Niveaustufe B2 des vom Europarat erarbeiteten Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

(3) Im Rahmen des Propädeutikums gemäß Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) können fehlende der in Abs. 2 genannten empfohlenen Vorkenntnisse studienbegleitend erworben werden.

§ 4 Studienaufbau

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden durch Kompetenzziele definiert und durch Kompetenznachweise abgeschlossen. Die einzelnen Kompetenznachweise sind gemäß den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung Prüfungsleistungen. Die Module sind im Modulhandbuch beschrieben. Der dort angegebene, zur Absolvierung des Moduls notwendige zeitliche Arbeitsaufwand der Studierenden, bezieht sich auf Selbstlern- und Präsenzphase sowie auf die Prüfungszeiten und weitere Selbststudienzeiten zur Prüfungsvorbereitung.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen werden in Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) aufgeführt. Es wird empfohlen, die Module in der in Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) festgelegten Reihenfolge zu absolvieren, zumindest jedoch die in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen zu beachten.

(3) Die Praxisphase im Rahmen des Projektmoduls soll bis zum Abschluss des fünften Studiensemesters abgeleistet werden. Vor Beginn der Praxisphase müssen die in Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) ausgewiesenen Module der ersten drei Studiensemester erfolgreich abgeschlossen oder mindestens 90 ECTS erreicht worden sein.

(4) Neben den zu absolvierenden Pflichtmodulen inklusive der Abschlussprüfung (Bachelorarbeit und Kolloquium) ist aus dem in Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) ersichtlichen Angebot eine Profilrichtung (4. Semester) sowie eine Spezialisierungsrichtung (6. Semester) auszuwählen. Profil- und Spezialisierungsrichtung bestehen aus einem oder mehreren Wahlpflichtmodulen. Die Profilrichtung soll ein Jahr, die Spezialisierungsrichtung soll zwei Jahre nach der Studiengangeinschreibung gewählt und dem Studienservice der Hochschule benannt werden.

(5) Vor Antritt der ersten Prüfungsleistung in der Spezialisierungsrichtung kann grundsätzlich eine neue Spezialisierungsrichtung gewählt werden. Wenn in der gewählten Spezialisierungsrichtung die zuerst angetretene Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, kann diese Prüfungsleistung wiederholt werden oder es kann einmal eine andere Spezialisierungsrichtung gewählt werden.

(6) In den Pflichtmodulen erfolgt der Erwerb der Kompetenzen zur Anwendung und zum Transfer des Wissens und Könnens in den Grundlagen- und Anwendungsfächern. Die Wahlpflichtmodule vertiefen das Wissen in dem jeweiligen Themenbereich.

(7) Modulbeschreibungen regeln die Lehrsprache für jedes Modul. Die Angabe der Lehrsprache gilt in der Regel für alle Studien- und Prüfungsleistungen der Module.

§ 5 Studienabschluss

(1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen sowie die Art ihres Erbringens sind in Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) und in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

(2) Voraussetzung für den Studienabschluss ist das erfolgreiche Absolvieren der Bachelorprüfung. Diese besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung, bestehend aus der selbstständigen Anfertigung einer Bachelorarbeit und einer studienabschließenden mündlichen Prüfung (Kolloquium). Der Studierende erwirbt auf diese Weise insgesamt 180 ECTS.

§ 6 Prüfungsregelungen

(1) Die Hochschule hat den Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge beschlossen, in welcher allgemeine Regelungen zu den Prüfungen und der Prüfungsorganisation in den Bachelor- und Masterstudiengängen getroffen werden. Diese studiengangübergreifenden Regelungen gelten auch für diesen Studiengang.

(2) Studiengangspezifische Prüfungsregelungen enthält § 7.

§ 7 Prüfungsaufbau und Prüfungsspezifika

(1) Die Bachelorprüfung im Studiengang besteht aus dem Erwerb von insgesamt 180 ECTS. Im Einzelnen sind im Rahmen der Bachelorprüfung zu erwerben:

- a) 137 ECTS durch das Bestehen der studienbegleitenden Modulprüfungen in den Pflichtmodulen (inkl. Projektmodul),
- b) 32 ECTS durch das Bestehen der studienbegleitenden Modulprüfungen in den Wahlpflichtmodulen der gewählten Profilrichtung (16 ECTS) und der gewählten Spezialisierungsrichtung (16 ECTS),
- c) 11 ECTS durch das Bestehen der Abschlussprüfung, bestehend aus der selbstständigen Anfertigung einer Bachelorarbeit und einer studienabschließenden mündlichen Prüfung (Kolloquium).

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer das Projektmodul erfolgreich abgeschlossen hat und die in Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) ausgewiesenen studienbegleitenden Module der ersten fünf Studiensemester erfolgreich abgeschlossen oder mindestens 150 ECTS erreicht hat.

§ 8 Inkrafttreten¹

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2013 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Studiengangs Financial Services Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt. Diese Satzung wird an der AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt – bekannt gemacht.

¹ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 30. Juni 2013. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Financial Services Management (Bachelor of Arts) (Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung)

a) Propädeutikum

Im Studiengang werden Kompetenzen vorausgesetzt oder Vorkenntnisse empfohlen, die in den folgenden Modulen des Propädeutikums erworben werden können. Prüfungsergebnisse in Modulen des Propädeutikums werden bei der Berechnung der Gesamtnote und der Gesamtleistungspunkte des Studiengangs nicht berücksichtigt.

Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
ENB21 Englisch B2	-	Klausur	0%	6
MAT10 Mathematische Grundlagen	-	Klausur	0%	5

b) Studiengang

Pflichtmodule und Profilrichtung

In den Semestern 1 bis 5 sind folgende Pflichtmodule sowie im 4. Semester die Wahlpflichtmodule einer Profilrichtung zu belegen.

1. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
SQF23 Schlüsselqualifikationen für Studium und Beruf	P	Assignment	0%	4
BWL20 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	P	Klausur	4%	7
DLM24 Einführung in das Dienstleistungsmanagement	P	Assignment	4%	6
FDL20 Grundlagen des Firmen- und Privatkundengeschäfts von Finanzdienstleistern	P	Assignment	4%	8
WIR28 Grundlagen des Vertragsrechts	P	Klausur	3%	6
Summe 1. Semester:			15%	31

2. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
MAT20 Wirtschaftsmathematik	P	Klausur	3%	6
STA20 Statistik	P	Klausur	3%	6
KLR20 Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	P	Klausur	4%	7
STL01 Steuerlehre kompakt	P	Klausur	2%	3
BFG20 Buchführung	P	Klausur	4%	8
Summe 2. Semester:			16%	30

3. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
IUF20 Investition und Finanzierung	P	Klausur	3%	6
UFU20 Grundlagen der Unternehmensführung und Entscheidungslehre	P	Klausur	3%	6
EFD02 Economics and English for finance and banking	P	Assignment	4%	8
FDL44 Strategisches Management und Marketing bei Finanzdienstleistern	P	Assignment	4%	8
Summe 3. Semester:			14%	28

4. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
FDL45 Personal- und Changemanagement im Finanzdienstleistungssektor	P	Assignment	4%	7
FDL46 Controlling, Bilanzmanagement und internes Rechnungswesen bei Finanzdienstleistern	P	Assignment	4%	8
Profilrichtung Bankwesen FDL42 Risikomanagement in Kreditinstituten	WP	Klausur	3%	4
Profilrichtung Bankwesen FDL43 Bankprodukte im Firmen- und Privatkundengeschäft	WP	Klausur (50%) Assignment (50%)	7%	12
Profilrichtung Versicherungswesen FDL41 Risikomanagement in Versicherungsunternehmen	WP	Klausur	3%	4
Profilrichtung Versicherungswesen FDL40 Produktmanagement für Versicherungsunternehmen	WP	Klausur (50%) Assignment (50%)	7%	12
Summe 4. Semester:			18%	31

5. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
DLM42 Electronic Business in Dienstleistungsunternehmen	P	Assignment	4%	8
SQF40 Projektmanagement	P	Assignment	3%	5
Projekt	P	Projektbericht	5%	20
Summe 5. Semester:			12%	33

Wahlpflichtmodule und Abschlussprüfung

Im 6. Semester ist eine der folgenden Spezialisierungsrichtungen zu belegen. Weiterhin ist das Abschlussmodul zu absolvieren, bestehend aus der Bachelorarbeit und einer abschließenden mündlichen Prüfung.

6. Semester				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
Spezialisierungsrichtung Financial Sales and Marketing				
FDL65 Financial Sales and Marketing	WP	Klausur (50%) Assignment (50%)	10%	16
Spezialisierungsrichtung International Financial Markets				
FDL66 International Financial Markets	WP	Klausur (50%) Assignment (50%)	10%	16
Spezialisierungsrichtung Entrepreneurial Finance				
FDL67 Entrepreneurial Finance	WP	Klausur (50%) Assignment (50%)	10%	16
Spezialisierungsrichtung Fintech				
FDL68 Webbasierte Geschäftsideen	WP	Assignment	4%	6
FDL69 Marktumfeld	WP	Klausur	2%	4
SWE60 Digitalisierungstechnologie	WP	Assignment	4%	6
Abschlussprüfung	P	Bachelorarbeit (70%)	15%	10
		mdl. Prüfung (30%)		1
Summe 6. Semester:			25%	27
Gesamtsumme:			100%	180

c) Wählbare Zusatzmodule

Als Zusatzmodule können die Module aus dem im Abschnitt b) dieser Anlage wiedergegebenen Angebot an Wahlpflichtmodulen belegt und durch die entsprechenden Modulprüfungen abgeschlossen werden, die im Rahmen des Studiengangs nicht schon als Wahlpflichtmodule gewählt wurden. Prüfungsergebnisse in Zusatzmodulen werden auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis eingetragen und entsprechend kenntlich gemacht, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote und der Gesamtleistungspunkte des Studiengangs nicht berücksichtigt.